GSTB-NACHRICHT

0376 - Kommunale Wärmeplanung; Bundesförderung; Antragstellung durch die Verbandsgemeinde

Diese Nachricht betrifft nur die Verbandsgemeinden, die aktuell über die Kommunalrichtlinie eine Förderung zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung gestellt haben bzw. dies beabsichtigen.
Da für die Kommunale Wärmeplanung bisher eine gesetzliche Aufgabenzuordnung fehlt, geben wir nachfolgend einige Hinweise zur rechtssicheren Antragstellung durch die Verbandsgemeinde.

Das neue Wärmeplanungsgesetz des Bundes ist immer noch im Gesetzgebungsverfahren. Es wird die Länder verpflichten den Träger für die Aufgabe "Kommunale Wärmeplanung" festzulegen. Auch wenn dies nicht zwingend wäre (siehe § 33 Abs. 1 WPG-E), wird allgemein davon ausgegangen, dass alle Flächenländer diese Aufgabe auf eine der kommunalen Ebenen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragen werden.
Im laufenden Jahr hat schon eine Reihe von Verbandsgemeinden die Bundesförderung von 90 % bzw. 100 % beantragt bzw. beabsichtigt dies, um im Vorgriff zu gesetzlichen Regelungen die Wärmeplanung für ihr Gebiet bereits in Angriff zu nehmen. Da jedoch noch keine formelle

Aufgabenübertragung stattgefunden hat, fällt die Wärmeplanung mangels spezialgesetzlicher Aufgabenübertragung (noch) in den Allzuständigkeitsbereich der Ortsgemeinden. Somit stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage die Verbandsgemeinde hier tätig wird.
Vorauszuschicken ist, dass zu unterscheiden ist zwischen dem förderrechtlichen Außenverhältnis zwischen der antragstellenden Verbandsgemeinde und dem Fördergeber, hier der Bund bzw. der Projektträger ZUG, einerseits und dem kommunalrechtlichen Innenverhältnis zwischen Verbandsgemeinde und ihren Ortsgemeinden. Weiterhin ist die allgemein bekannte Differenzierung zwischen Verbandsgemeinde (= Gebietskörperschaft und Aufgabenträger) und Verbandsgemeindeverwaltung (= Behörde) zu unterscheiden.

1. Förderrechtliche Betrachtung (Außenverhältnis)

Der Fördergeber lässt Anträge von "Kommunen und kommunalen Zusammenschlüssen" zu. Verbandsgemeinden werden dabei offenbar als "kommunale Zusammenschlüsse" behandelt. Die Energieagentur bezeichnet Anträge von Ortsgemeinden sogar als "nicht zweckmäßig" (siehe hier unter *"1. Schritt: Beantragung Fördermittel".*

Weiterhin wurde in den bisherigen Netzwerkveranstaltungen kommuniziert, dass für die Antragstellung "ein Ratsbeschluss nicht erforderlich ist" und auch "keine Kooperationsvereinbarung mit den dazugehörigen Ortsgemeinden". Zwar bleibt offen, ob mit "Rat" der VG-Rat oder auch die OG-Räte gemeint sind, und was genau mit "Kooperationsvereinbarung" gemeint sein soll. Deutlich wird aber, dass es für die Förderung von Verbandsgemeinden nicht maßgeblich ist (und offenbar auch sein soll), mit welchem Auftrag bzw. auf welcher Grundlage die Verbandsgemeinden tätig werden.
Festzuhalten ist somit, dass für die Frage der Rechtmäßig-

keit des Förderantrags bzw. der daraufhin bewilligten Mittel die Frage, auf welcher Grundlage die Verbandsgemeinde im Innenverhältnis zu ihren Ortsgemeinden tätig wird, offenbar nicht relevant ist.

2. Kommunalrechtliche Betrachtung (Innenverhältnis)

Da die kommunale Wärmeplanung bisher weder kraft Gesetzes als Auftragsangelegenheit noch als Pflichtaufgabe der Kommunalen Selbstverwaltung einer bestimmten Stelle übertragen wurde, liegt sie (noch) im Bereich der Allzuständigkeit der Gemeinden, im Falle der Ortsgemeinden also bei diesen. Um zu einer Aufgabenwahrnehmung auf der Ebene der Verbandsgemeinde (bzw. durch die VG-Verwaltung) zu kommen, könnten folgende Optionen in Betracht kommen:

a) Aufgabenübertragung gemäß § 67 Abs. 5 GemO

Hierzu ist erforderlich ein entsprechender Übertragungsbeschluss des Gemeinderats jeder betroffenen Ortsgemeinde sowie ein Beschluss des VG-Rats mit der Zustimmung.
Rechtsfolge ist, dass die Verbandsgemeinde alleiniger Aufgabenträger wird und diese (Selbstverwaltungs)Aufgabe in eigener Verantwortung wahrnimmt und die Finanzierung ggf. verbleibender Eigenanteile aus dem VG-Haushalt erfolgt, mit ggf. Auswirkungen auf die VG-Umlage.

b) Aufgabenübernahme gemäß § 67 Abs. 4 GemO im Rahmen der "Kompetenz-Kompetenz"

Voraussetzung hierfür wäre unter anderem, dass die gemeinsame Erfüllung dieser Aufgabe "im dringenden öffentlichen Interesse" liegt; siehe hierzu auch Nr. 2.2. in der VV zu § 67 GemO. Bezogen auf die kommunale Wär-

meplanung gibt es hierzu bisher keine Präzedenzfälle. Gegen das Vorliegen eines "dringenden" öffentlichen Interesses spricht das noch laufende Gesetzgebungsverfahren, das ja zu einer spezialgesetzlichen Aufgabenübertragung (welcher auch immer) führen wird. Für "Dringlichkeit" könnte die im Raum stehende äußert knappe Frist für die Umsetzung der Wärmeplanung (Mitte 2028) sprechen, die es geboten erscheinen lassen könnte, möglichst frühzeitig mit der Wärmeplanung zu beginnen und nicht erst die gesetzliche Aufgabenübertragung abzuwarten. Für "Dringlichkeit" könnte weiterhin die nur noch für das Jahr 2023 zugesicherte hohe Förderquote sprechen.
Die Rechtsfolge wäre die gleiche wie unter a)

c) Wärmeplanung als Verwaltungsgeschäft nach § 68 Abs. 1 GemO

Voraussetzung für diese Option wäre zum einen, dass die Wärmeplanung auch als Verwaltungsgeschäft im Sinne der GemO anzusehen wäre; das ist zweifelhaft, da im Allgemeinen Planungsleistungen nicht als Verwaltungsgeschäft anzusehen sind (Verweis auf Kommentierung).

Voraussetzung wäre zum anderen, dass entsprechende Beschlüsse bei jeder Ortsgemeinde einzuholen wären, Verweis insoweit auf Nr. 2.1 der VV zu § 68 GemO.

Wären die v.g. Voraussetzungen alle erfüllt, würde hier nicht die Gebietskörperschaft Verbandsgemeinde tätig, sondern die Behörde Verbandsgemeindeverwaltung - namens und im Auftrag der einzelnen Ortsgemeinden - und müsste daher auch so den Förderantrag stellen. Damit wäre verbunden, dass die finanzielle Abwicklung ebenfalls über die einzelnen ortsgemeindlichen Haushalte erfolgt und für jede im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung zu treffende Entscheidung - wie beispielsweise die Vergabe jedes Planungsauftrags - entsprechende Ratsbeschlüsse der Ortsgemeinden erforderlich wären.

d) Wärmeplanung als Unterstützungsleistung nach § 70 Abs. 2 GemO

Hierzu findet man zwar in der Kommentierung Hinweise, wonach die "Koordinierung überörtlicher Entwicklungen" als denkbare Unterstützungsleistung in Betracht kommt. Dort wird jedoch als Beispiel die Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) bzw. das Programm LEADER+ als Instrumente des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) genannt. Diese sind jedoch räumlich deutlich weiter gedacht (d.h. VG-übergreifend), so dass unserer Auffassung nach, dieser Ansatz für die Kommunale Wärmeplanung nicht trägt.

Fazit:

Als rechtlich sichere und praxisgerechte Lösung kommt letztlich nur die Aufgabenübertragung nach § 67 Abs. 5 GemO in Betracht und ist daher auch zu empfehlen.
Soweit es bereits eine solche Aufgabenübertragung im Bereich "Energieversorgung" geben sollte, wäre im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob diese die Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung ggf. miterfasst bzw. so ausgelegt werden kann.
Soweit noch keine Aufgabenübertragung vorgenommen wurde, kann diese unserer Auffassung nach auch noch nach der Antragstellung nachgeholt werden. Sie sollte jedoch erfolgt sein, bevor Planungsaufträge vergeben oder sonstige externe Dienstleistungen durch die Verbandsgemeinde beauftragt werden.

(GStB-Nachricht Nr. 0376 vom 26.10.2023; Az.: 674-40 TR/nm)